

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau

Dessau, den 24.11.2006

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Belleben  
Landkreis: Bernburg  
Verf.-Nr.: 611-16BB5036

## B E S C H L U S S

Gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), ergeht folgender Beschluss:

Das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Belleben**,  
Landkreis Bernburg,

wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen:

Gemeinde Belleben  
Gemarkung Belleben: Flur 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 6, 7 tlw., 8 tlw. und 9 tlw.

Dem Verfahren unterliegen die dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmenden Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 947 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

### Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Belleben“.

Sie hat ihren Sitz in Belleben.

## **Beteiligte**

Am Flurbereinungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **Begründung:**

Für die Region um Belleben ist es in der Vergangenheit bei Starkregen zu intensiven Regenabflüssen aus der Feldflur gekommen, die sogar zu Überschwemmungen der Ortslage geführt haben. Durch Verlust an landwirtschaftlichen Strukturen und Großflächenbewirtschaftung kommt es zu ungebremsen, unkontrollierten Niederschlagswasserabflüssen, die durch die topographische Lage der Ortslage begründet, in das bebaute Gebiet der Ortslage abfließen.

Durch vorbeugende Infrastrukturmaßnahmen und angepasste Landbewirtschaftung sollen in den durch Starkniederschläge gefährdeten Gebieten alle Möglichkeiten zum Schutz des Bodens vor Erosion und des Eigentums genutzt werden. In dem Flurbereinungsverfahren sollen die negativen Folgen der ehemaligen Großraumbewirtschaftung durch die Schaffung von Graben- und Rückhaltesystemen behoben werden.

Des weitern liegen dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Anträge gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieser Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ – LPG-Gesetz – vom 02. Juli 1982 (GBl. Nr. 25 S. 443) wurde das liegenschaftsrechtlich gesicherte, bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw.

neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen.

Dadurch ist eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum nicht mehr gegeben. Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Im gesamten Verfahrensgebiet ist eine sehr starke Besitzersplitterung vorhanden. Die derzeitige rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes ist vielfach nur auf Grund privatrechtlicher Tauschvereinbarungen möglich.

In dem Flurbereinigungsverfahren sollen die negativen Folgen der ehemaligen Großraumbewirtschaftung durch das Anlegen von Hecken und Schutzgehölzen beseitigt werden. Darüber hinaus ist die Erschließung der Feldmark durch den Ausbau von Wegen zu verbessern.

Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, so dass die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde so begrenzt, das der Zweck der Neuordnung und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grunde musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

### **Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

## Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

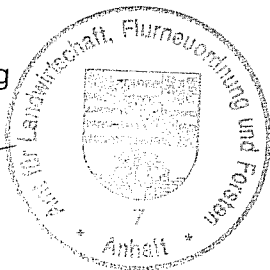
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

  
Kasburg



Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltung Könnern, Liegenschaftsamt, Markt 1 in 06420 Könnern, in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten, im Bürgerbüro der Stadt Alsleben, Markt 1 in 06425 Alsleben, in der Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt, Markt 1 in 06347 Gerbstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine, Außenstelle Sandersleben, Bauamt, Friedensstr. 1 in 06456 Sandersleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

  
Thiebe